

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen und / oder Munition

REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN
– Waffenbehörde –
Europaallee 11
661113 Saarbrücken

Ich beantrage die Erteilung einer

Erlaubnis zum **Verbringen** von Waffen **Allgemeinen Erlaubnis** zum Verbringen
(nur für **Waffenhändler**)

der **vorherigen Einwilligung** zum Verbringen von Waffen nach Deutschland

Erlaubnis zum/zur

VON Deutschland
 anderer Staat

NACH Deutschland
 anderer Staat

1. Angaben zur Person (Antragsteller)

Familienname; bei Firmen: Firmenname		Vorname	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Telefonnummer	Mobilnummer	Faxnummer	
E-Mailadresse			
Wohnung (PLZ Wohnort, Straße Hausnummer); bei Firmen: Anschrift der Firma			
Personalien ausgewiesen durch Nr.	<input type="checkbox"/> Personalausweis	<input type="checkbox"/> Reisepass	Ausgestellt von:
am:	gültig bis:		

2. Beschreibung der Waffen/ Munition

Lfd. Nr.	Kategorie	Anzahl/ Art	Fabrikat/ Modell	Kaliber	Sonstige Merkmale	CIP-Prüfz.	Hersteller-nummer
1						<input type="checkbox"/> ja	
						<input type="checkbox"/> nein	
2						<input type="checkbox"/> ja	
						<input type="checkbox"/> nein	
3						<input type="checkbox"/> ja	
						<input type="checkbox"/> nein	
4						<input type="checkbox"/> ja	
						<input type="checkbox"/> nein	
5						<input type="checkbox"/> ja	
						<input type="checkbox"/> nein	
6						<input type="checkbox"/> ja	
						<input type="checkbox"/> nein	

3. Angaben zur Person des Versenders / Empfänger im Ausland

Beim Versender / Empfänger im Ausland handelt es sich um eine/n

Waffenhändler Privatperson

Familiennamen; bei Firmen: Firmenname		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Telefonnummer	Mobilnummer	Faxnummer	
E-Mailadresse			
Wohnung (PLZ Wohnort, Straße Hausnummer); bei Firmen: Anschrift der Firma			
Personalien ausgewiesen durch		<input type="checkbox"/> Personalausweis	<input type="checkbox"/> Reisepass
Nr.		Ausgestellt von:	
am:		gültig bis:	

4. Angaben zum Verbringen

a.) **Wie werden die Waffen innerhalb der BRD zur/ von der Staatsgrenze transportiert?**

Persönlich durch die / den Erlaubnisinhaber/in

durch folgende(n) Spedition / Kurier / Post

--

Tag der Absendung

Voraussichtlicher Ankunftstag

--	--

b.) **Nur ausfüllen bei Verbringungen AUS der Bundesrepublik Deutschland:**
Angaben zur erforderlichen Erlaubnis des Empfängerstaates

Für das Verbringen oder Verbringenlassen der unter Nr. 2 bezeichneten Schusswaffen / Munition in Empfängerstaat

Wurde die vorherige Zustimmung des Empfängerstaates erteilt (Kopie anbei)

Ist die vorherige Zustimmung des Empfängerstaates nicht erforderlich
(Nachweis/e beigefügt)

Der sichere Transport wird durch mich folgenden Berechtigten gewährleistet

--

5. Empfänger (falls von Feld 1 abweichend)

Familienname; bei Firmen: Firmenname	Vorname
Wohnung (PLZ Wohnort, Straße Hausnummer); bei Firmen: Anschrift der Firma	

6. Sonstige Angaben

Die Hinweise auf dem beigefügten Merkblatt habe ich zur Kenntnis genommen

Ich hole die Erlaubnis nach Ausstellung persönlich bei der Waffenbehörde ab bzw. Zustellung über Stadt / Gemeinde

Ich bitte um Zustellung der Erlaubnis per Postzustellung auf meine Kosten(4,10 €)

Ort, Datum

(Unterschrift)

<p>Erlaubnis abgeholt am</p> <p>.....</p> <p>_____ (Unterschrift)</p>	<p>versandt am</p> <p>.....</p> <p>_____ (Handzeichen)</p>
--	---

Durchschrift an BKA OA 35-5 ab am

Wichtige Hinweise für das Verbringen von Waffen und Munition

1. Bei welchen Staaten wird eine EU-Erlaubnis zum Verbringen benötigt?

Für das Verbringen von Waffen und Munition zwischen EU-Mitgliedsstaaten benötigen Sie eine Verbringungserlaubnis. Ebenso gilt für die sogenannten „assozierten Staaten“ Schweiz, Norwegen und Island.

2. Vorherige Einwilligung des Empfängerstaates

Der jeweilige Empfängerstaat muss zunächst seine vorherige Einwilligung zur Einfuhr der Waffen erteilen, bevor der Versenderstaat die Verbringungserlaubnis zur Ausfuhr erteilen darf („Prinzip der doppelten Genehmigung“).

3. Geltung von Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten

Beim Verbringen von Waffen muss grundsätzlich beachtet werden, dass von einer Verbringungserlaubnis nach dem Waffengesetz ausschließlich die waffenrechtlichen Vorgaben abgedeckt sind. Für das Verbringen von Waffen zwischen bestimmten Staaten können zusätzlich noch eine Erlaubnis nach den Außenwirtschaftsrecht, Zollrecht und/ oder anderen Rechtsgebieten benötigt werden. Hier empfiehlt es sich, vor dem Verbringen mit dem zuständigen Zollamt und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Kontakt aufzunehmen.

4. Einmaligkeit und Befristung der Erlaubnis

Eine erteilte Verbringungserlaubnis ist in der Regel abhängig von der Befristung, welche der Empfängermitgliedsstaat in seiner vorherigen Einwilligung gesetzt hat. Achten Sie darauf, dass die Waffen innerhalb dieser Frist auch tatsächlich verbraucht werden. Eine erteilte Verbringungserlaubnis gilt ferner nur für einen einmaligen Grenzübertritt der bezeichneten Waffen.

5. Austrag der Waffen aus der Waffenbesitzkarte im Falle der Ausfuhr

Sobald die Waffen aus dem Bundesgebiet ausgeführt wurden, haben Sie 14 Tage Zeit, Ihre Waffenbesitzkarte zum Austrag bei der Waffenbehörde vorzulegen. Als Tag der Waffenüberlassung gilt dabei der Tag der Ausfuhr.